Pflanzen entlang von Strassen und Wegen schneiden

Wenn Pflanzen aus den Gärten in den öffentlichen Strassenraum hineinragen, verletzen die Grundeigentümer die Vorschriften, welche die Sicherheit der Fussgänger und der Verkehrsteilnehmer auf dem Radweg schützen. Auch die öffentlichen Dienste (Kehrichtabfuhr, Strassenreinigung etc.) werden durch ungepflegte Hecken behindert.



Nach den geltenden Vorschriften dürfen Lebhäge, Zierbäume und Sträucher nicht in den Strassen- bzw. Trottoirraum hineinragen. Sie müssen so zurückgeschnitten werden, dass über Gehwegen und Radstreifen eine Höhe von 2,5 m, über Strassen von 4,5 m frei bleibt. Hecken, Lebhäge, herabhängende Äste etc. müssen bis zur Hinterkante des Trottoirs zurückgeschnitten sein.

